

VERFÜGUNG

vom 21. Mai 2013

Rafz. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Rafz hat am 10. Dezember 2012 der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 22. März 2013 sowie des Bezirksrats Bülach vom 29. Januar 2013 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 27. März 2013 ersucht die Gemeinde Rafz um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision umfasst vor allem die Aktualisierung der Bauordnung, um diese den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen. Zudem wird der Zonenplan in geringfügigem Mass geändert. Im Gebiet „Gärstejuchert“, für das bereits seit 2005 ein privater Gestaltungsplan rechtskräftig ist, wird der Zonenplan nachgeführt und das Gebiet neu der Wohnzone W3 zugeordnet. Da die gesamte Fläche als versiegelt gilt, stehen die Weisungen der Baudirektion zur Kulturlandinitiative dieser Umzonung nicht entgegen. Das Gleiche gilt für die bestehenden Strassen Chüeweg sowie Schalmackerstrasse die, beide am Bauzonenrand gelegen, der Bauzone zugewiesen werden. Weitere Umzonungen beziehen sich auf bereits bestehende Bauzonen und sind somit nicht durch die Kulturlandinitiative betroffen.

Die Akten, bestehend aus dem Zonenplan Mst. 1:5000, dem Kernzonenplan Mst. 1:2500, der Bau- und Zonenordnung, dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV und dem Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, der die Gemeindeversammlung von Rafz am 10. Dezember 2012 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Rafz wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Rafz (unter Beilage von drei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Nachführungsstelle).

Zürich, den 21. Mai 2013
130554/SCB/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

